

**Zentralsekretariat**

**An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7  
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305  
e-mail: [zentralsekretariat@goed.at](mailto:zentralsekretariat@goed.at)

per email: [va8@bka.gv.at](mailto:va8@bka.gv.at)  
sowie: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Unser Zeichen:  
Zl. 8.154/2009 – VA/Dr.G/RauM

Ihr Zeichen:  
BKA-600.883/0044-V/8/2008

Datum:  
Wien, 9. Juni 2009

**Betreff: Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006  
- Stellungnahme**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Zu dem mit GZ BKA-600.883/0046-V/8/2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2009), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

In den letzten Jahren ist, wie aus den vom Bundesvergabeamt seit 2002 dem Nationalrat jährlich vorgelegten Tätigkeitsberichten erkennbar wird, eine stetige Zunahme der Anzahl an Rechtsschutzverfahren zu verzeichnen. So ist die Zahl der Nachprüfungsanträge insbesondere im Berichtszeitraum des Jahres 2008 gegenüber der Vorperiode des Jahres 2007 um mehr als ein Drittel, nämlich um 35% (2007: 119 Nachprüfungsverfahren, 2008: 161 Nachprüfungsverfahren) angestiegen. Die Anzahl von innerhalb einer Woche bzw. maximal 10 Tagen zu entscheidenden Provisorialverfahren erhöhte sich im genannten Vergleichszeitraum ebenfalls um ca. 30% (2007: 104 Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, 2008: 136 Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung). Das Gesamtauftragsvolumen von insgesamt etwa 2,9 Milliarden Euro für die im Kalenderjahr 2008 anhängig gemachten Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren belegt dabei deutlich auch die wachsende Bedeutung des Bundesvergabeamtes als Antikorruptionsbehörde. Der sich damit pro einzelнем Geschäftsfall ergebende durchschnittliche Auftragswert von rund 17,4 Millionen Euro bedingt eine entsprechend große von den Senatsvorsitzenden zu tragende Verantwortung.

Der übermittelte Gesetzesentwurf sieht nun unter Z 81 in § 334 BVergG eine gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeutende Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundesvergabeamtes (wie insbesondere die rückwirkende Nichtigkeitsklärung von bereits in Abwicklung befindlichen Verträgen sowie die Auferlegung von Geldbußen im Ausmaß von bis zu 20% des Auftragswertes) vor. Mit den in Folge dieser neuen Kompetenzen vom BVA zu treffenden Entscheidungen sind notwendigerweise äußerst komplexe Auswirkungen auf die öffentlichen Auftraggeber und die Auftragnehmer verbunden. Gleichzeitig damit ist nicht nur ein weiterer Anstieg der streitanhängig werdenden Fälle, sondern sind damit auch erhebliche qualitative Mehrbelastungen, ein nochmals größeres Ausmaß an wahrzunehmender Verantwortung und ein ebenfalls noch gesteigertes

Haftungsrisiko, für die operativ tätigen Senatsvorsitzenden des Bundesvergabeamtes, schon heute absehbar.

Das Bundesvergabeamt ist als gerichtsähnliche Behörde iS von Art. 6 MRK eingerichtet. Demzufolge werden die dem BVA im BVergG zugewiesenen rechtsprechenden Aufgaben in Vergaberechtsschutzverfahren von den unabhängigen, verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellten und auf unbestimmte Zeit in die Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 5, ernannten hauptberuflich tätigen Senatsvorsitzenden wahrgenommen.

Die Leitung des BVA kommt dem in Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, auf unbestimmte Zeit ernannten Vorsitzenden des BVA bzw. im Falle seiner Abwesenheit, der in die Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 6, ernannten stellvertretenden Vorsitzenden zu.

Gemäß Z 71b des Entwurfes soll dem Vorsitzenden des Bundesvergabeamtes künftig das Gehalt der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 1 gemäß § 31 GehG (statt derzeit Funktionsgruppe 7) gebühren. Zu vorliegendem Entwurf gibt es in den Erläuterungen keine Begründung, weshalb nicht auch bei den Senatsvorsitzenden eine entsprechende Neubewertung (Aufwertung) erfolgen soll.

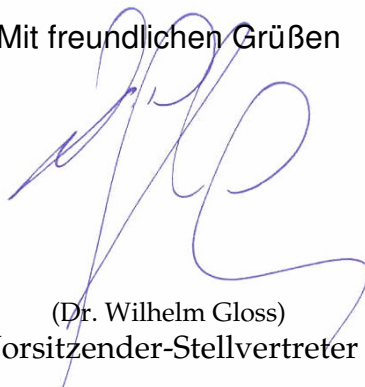
Die Funktionsgruppen der Senatsvorsitzenden sollten von bisher A1/5 auf A1/6 bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden von bisher A1/6 auf A1/7, angehoben werden. Diese Aufwertung findet ihre sachliche Rechtfertigung sowohl in der – wie zuvor dargestellt – den Senatsvorsitzenden übertragenen, sich auf das Wirtschaftsleben auswirkenden großen Verantwortung (siehe die Entscheidungen über höchste Auftragsvolumina in jedem Geschäftsfall), als auch in den in diesem Entwurf vorgesehenen, von den operativ tätigen Senatsvorsitzenden wahrzunehmenden neuen Kompetenzen.

Hinzu kommen die schon bislang an die Senatsvorsitzenden gestellten großen Anforderungen an eine nicht nur rechtsrichtige, sondern vor allem äußerst rasche Entscheidungsfindung in Nachprüfungs- und Provisorialverfahren.

Diese Anhebung der Funktionsgruppen ist im Sinne des Art. 2 StGG sachlich geboten, zumal die Entscheidungen des BVA wesentlich in das Wirtschaftsleben eingreifen und daher die große Bedeutung des BVA für den Wirtschaftsstandort Österreich eine derartige Anhebung der Funktionsgruppen jedenfalls rechtfertigt.

Weiters wird analog zum Asylgerichtshof die Aufnahme einer Bestimmung gefordert, wonach aus einer Entscheidung des Bundesvergabeamtes ein Ersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, oder dem Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, nicht abgeleitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Wilhelm Gloss)

Vorsitzender-Stellvertreter

